



URTEILS-ANALYSE: BFH, 11.09.2013 – I R 28/13

Kapitalabfindung: vGA bei „Spontan-Abfindung“ einer Anwartschaft eines bGGf im Zuge eines Anteilsverkaufs

VOR-INSTANZ:

FG Nürnberg, 27.11.2012 - 1 K 229/11

LEITSÄTZE:

1. Zahlt eine GmbH ihrem beherrschenden (und weiterhin als Geschäftsführer tätigen) Gesellschafter-Geschäftsführer aus Anlass der Übertragung von Gesellschaftsanteilen auf seinen Sohn eine Abfindung gegen Verzicht auf die ihm erteilte betriebliche Pensionszusage, obschon als Versorgungsfälle ursprünglich nur die andauernde Arbeitsunfähigkeit und die Beendigung des Geschäftsführervertrags mit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres vereinbart waren, ist regelmäßig eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis und damit eine vGA anzunehmen.

2. Sagt eine GmbH ihrem bGGf an Stelle der monatlichen Rente „spontan“ die Zahlung einer Kapitalabfindung der Versorgungsanwartschaften zu, so stellt die gezahlte Abfindung regelmäßig eine vGA dar. Überdies unterfällt die Zahlung der Kapitalabfindung an Stelle der Rente dem Schriftlichkeitserfordernis in § 6a (1) Nr. 3 EStG 2002.

3. Die Kapitalabfindung führt bei der GmbH auch dann zu einer Vermögensminderung als Voraussetzung einer vGA, wenn der Begünstigte zeitgleich auf seine Anwartschaftsrechte auf die Versorgung verzichtet und die bis dahin gebildete Pensionsrückstellung erfolgswirksam aufgelöst wird. Es gilt insofern eine geschäftsvorfallbezogene, nicht aber eine handelsbilanzielle Betrachtungsweise.

TATBESTAND:

WL wurde im April 1990 seitens der Klägerin und Revisionsbeklagten eine Pensionszusage erteilt. Im Zuge der Übertragung seiner Anteile an der GmbH an seinen Sohn ML verzichtete WL im August 2006 auf seinen Pensionsanspruch. Als Abfindung erhielt er von der GmbH einen Einmalbetrag i.H.v. EUR 171.268,-. Das Finanzamt behandelte die Abfindungszahlung als vGA. Die Klage gegen den diesbezüglichen KSt-Bescheid war erfolgreich.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der Vorentscheidung und zur Klageabweisung. Der im Streitjahr vereinbarte und gezahlte Abfindungsbetrag zieht eine vGA nach sich.



Nach Auffassung des BFH's war im Streitfall nicht darüber zu entscheiden, ob

- die abgefunden Anwartschaften verfallbar waren,
- die Entlastung der GmbH aus Anlass der Anteilsübertragung einen tragbaren betrieblichen Grund darstellen,
- die bloße Abfindung des Past Service dem Fremdvergleich entspricht,
- der Abfindungsbetrag als wertgleich zu beurteilen ist, und
- die Zahlung von Versorgungsgeld und Gehalt anzuerkennen ist.

Auch war – so kann es zumindest den Ausführungen der Vorinstanz entnommen werden – nicht über das Entstehen einer verdeckten Einlage zu entscheiden (siehe auch BFH, 14.03.2006 – I R 38/05). Wohlgleich der Senat darauf verweist, dass er an den Grundsätzen dieser Entscheidung festhält.

Die Entscheidung beruht einzig und allein auf der Tatsache, dass es sich aus Sicht des BFH's um eine sog. „Spontan-Abfindung“ handelte. Da die Abfindung nicht im ursprünglichen Geschäftsführervertrag selbst als solches vorgesehen war, erfüllt die Abfindungsvereinbarung die Anforderungen an die erforderliche klare und eindeutige Abmachung nicht. Dies indiziert eine im Gesellschaftsverhältnis gründende (Mit-Veranlassung) der Zahlung, die auch nicht durch tragfähige Gegenindizes entkräftet wird.

PRAXISHINWEISE:

Damit hat der BFH dem FG Nürnberg „ein Schnippchen geschlagen“. So hat der 1. Senat die Beantwortung der sich aus der Entscheidung der Vorinstanz ergebenden Fragestellungen elegant umschifft. Dies erscheint nur mehr als verständlich, **war denn die Entscheidung des FG-Nürnberg als eine richterliche Fehlleistung zu beurteilen.**

Die Konsequenz aus der BFH-Entscheidung, ist jedoch für die Praxis eine äußerst schmerzhaft: Denn nach diesem Urteil ist davon auszugehen, dass Abfindungen, die einem bGGf gewährt werden – und zwar unabhängig vom Grund der Vereinbarung – dann als vGA zu beurteilen sind, wenn diese spontan vereinbart werden und nicht auf Bestimmungen beruhen, die schon bisher Gegenstand der vertraglichen Vereinbarungen zur Pensionszusage waren. Eine Präzisierung des Begriffs „ad hoc“ in zeitlicher Hinsicht enthält die Urteilsbegründung leider nicht.

Herr Prof. Dr. Gosch hat dann auch anlässlich seines Vortrags bei dem am 02.04.2014 in Mannheim stattgefundenen Steuerrechtsforum der aba vermieden den Begriff zu präzisieren. Einen Zweijahreszeitraum hat er als typisierendes Merkmal verworfen. Nach seinen Ausführungen lässt sich aber durchaus vermuten, dass eine rechtzeitige nachträgliche Vereinbarung, die nicht im zeitlichen Zusammenhang mit der tatsächlichen Abfindung vereinbart wird, durchaus den Segen des BFH's erhalten könnte. Ob eine derartige Vereinbarung auch von der Finanzverwaltung anerkannt werden würde, bleibt noch zu klären.